



OdA Bewegung und Gesundheit

Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für

Spezialist / Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung in den Fachrichtungen

- **Fitness- und Gesundheitstraining**
- **Körper- und Bewegungsschulung**

vom **22. OKT. 2015**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung ist hauptsächlich in Fitness-, Gesundheits-, Gymnastik- oder Bewegungszentren/Unternehmen tätig. Er/Sie ist spezialisierter Anbieter/in von gesundheitsfördernden Kurs- und Trainingsangeboten. Sein/Ihr Arbeitsbereich umfasst sämtliche Prozesse der Kundenbetreuung vom Erstkontakt mit Gesundheitsprüfung (Anamnese) über das Erfassen des aktuellen Lebensstils mit anschliessender konkreter Planung von Kurs- und Trainingseinheiten bis zur Durchführung der Einheiten und deren Evaluation. Durch den direkten und engen Kundenkontakt bildet der/die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung die zentrale Schnittstelle zwischen den Kundinnen und Kunden, den Grundsätzen und der Philosophie des Unternehmens sowie externen Fachpersonen wie Ärzten, Physiotherapeuten oder Ernährungsberatern. Aufgrund unterschiedlicher Arbeitsmodelle und – je nach Center – Schichtbetrieb im Unternehmen beteiligt er/sie sich zudem verantwortungsvoll und vorausschauend am Informations- und Wissensaustausch innerhalb des Teams, um eine lückenlose Betreuung der Kundinnen und Kunden sicherstellen zu können.

1.22 **Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung ist ausgewiesene/r Fachexpert/in im Berufsfeld Bewegung, Fitness und Gesundheit. Sein/Ihr vertieftes Fachwissen in der Trainingslehre, der Anatomie und Physiologie sowie der Methodik, Didaktik und Lernpsychologie verbindet er/sie zusammen mit den Bedürfnissen und Zielen der Kundinnen und Kunden oder Kundengruppen zu massgeschneiderten Kurs- und Trainingsangeboten mit oder ohne gerätegestütztem Equipment. Er/Sie klärt die Themenfelder mit Handlungsbedarf der Kundinnen und Kunden ab und achtet auf allfällige einschränkende Faktoren. Dies geschieht sowohl im Rahmen der Planung wie auch laufend während der Durchführung des Kurs- und Trainingsangebots und gilt gleichermassen für Gruppeninstruktionen wie auch die 1:1-Betreuung. Mit seinen/ihren Kurs- und Trainingsangeboten strebt der/die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung eine langfristige gesundheitsorientierte Verhaltensänderung bei seinen/ihren Kundinnen und Kunden im Sinne der nachhaltigen Gesundheits- und Bewegungsförderung an. Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung führt die Kurs- oder Trainingseinheit durch und hat auch bei einer Einzelbetreuung immer die gesamte Bewegungs- und Trainingsfläche im Blick. Er/Sie verfügt über eine eigene ausgeprägte Bewegungskompetenz und nimmt im und um das Center/Unternehmen eine Vorbildfunktion hinsichtlich Bewegungskompetenz und gesundem Lebensstil ein. Für den/die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung können zusätzliche Tätigkeiten in den Bereichen Kontaktpflege, Mitarbeiterführung sowie Verkauf und Administration anfallen.

Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung wählt in seiner/ihrer Ausbildung zwischen zwei Fachrichtungen: „Fitness- und Gesundheitstraining“ oder „Körper- und Bewegungsschulung“

Der/Die Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit Fachrichtung „Fitness- und Gesundheitstraining“ ist speziell ausgebildet in der Planung von gerätegestützten Trainingsangeboten, die er/sie in Fitness- und Gesundheitscentern/Unternehmen durchführt und dabei als Hilfsmittel auf einen entsprechend ausgerüsteten Gerätepark zurückgreift. Er/Sie plant individuelle und auf die einzelne Kundin oder den einzelnen Kunden optimal zugeschnittene gerätegestützte Trainingsangebote und passt diese bei der Durchführung laufend den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Einzelperson an.

Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit Fachrichtung „Körper- und Bewegungsschulung“ ist speziell ausgebildet in Körperformung, Bewegungsformung und -gestaltung, in Atmungs- und Entspannungsmethoden sowie Trainingsformen mit Hilfsgeschäften. Er/Sie führt Kursangebote für verschiedene Alters- und Zielgruppen durch, die in Fitness- und Gesundheitscentern/Unternehmen oder in Gymnastik- und Bewegungscentern/Unternehmen angeboten werden. Er/Sie schult auch einzelne Personen, für die er/sie den individuellen Bedürfnissen angepasste Kurseinheiten gestaltet.

1.23 **Berufsausübung**

Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung trägt in seinem/ihrer Beruf eine sehr grosse Verantwortung den Kundinnen und Kunden gegenüber. So erkennt er/sie allfällige bewegungs- oder gesundheitseinschränkende Faktoren frühzeitig und zuverlässig und passt die Angebote oder die aktuelle Instruktion umgehend an resp. verweist bei Bedarf auf externe Expertinnen und Experten. Er/Sie achtet bei der Durchführung der Kurs- resp. Trainingseinheit mit oder ohne gerätegestütztem Equipment genau auf die korrekte Bewegungsausführung der Kundinnen und Kunden und handelt bei Fehlbewegungen sofort, um gesundheitsschädigende Auswirkungen verhindern zu können. Für die Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit stehen dem/der Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung verschiedene Modelle zur Verfügung: Er/Sie arbeitet Voll- oder Teilzeit in einem Fitness-, Gesundheits-, Gymnastik- oder Bewegungscenter/Unternehmen als Ange-

stellte/r oder auch als Selbstständige/r mit eigenem Center/Unternehmen. Der/Die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung arbeitet vorwiegend in Centern/Unternehmen indoor, wobei einzelne Bewegungsangebote auch outdoor, auf Sportplätzen oder in der Natur stattfinden können.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Durch seine/ihre Tätigkeit fördert der/die Spezialist/in Bewegungs- und Gesundheitsförderung nachweislich die Gesunderhaltung und Leistungssteigerung der Kundinnen und Kunden und leistet so indirekt einen wertvollen Beitrag zur Volkswirtschaft.

Die Ausübungen der gesundheitswirksamen Bewegungen sind für Natur und Umwelt sehr ressourcenschonend. Die Natur wird nicht gestört, es müssen keine grossen Anlagen gebaut werden, der Energieverbrauch liegt sehr tief, die Nachhaltigkeit wird gefördert.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

OdA Bewegung und Gesundheit (Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz)
Schweiz. Fitness- und Gesundheitscenter Verband, SFGV

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der QSK setzen sich zusammen aus 3 Vertretern des SFGV, 2 Vertretern des BGB, 1 Vertreter des MGB sowie 1 Vertreter des SVBO.

2.12 Die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission wird durch den SFGV gestellt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) stellt die Qualität der Modulabschlüsse sicher, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 10 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Zur Anmeldung verwenden die Kandidatinnen und Kandidaten das vorgegebene Formular. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopie des geforderten anerkannten Erstausbildungsabschlusses (Stufe EFZ) oder gleichwertigkeitsbestätigter Ausbildungsabschluss oder Maturitätszeugnis;
- b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

- c) Kopien der für die Zulassung geforderten Arbeitszeugnisse und aller der für die Berechnung der Berufspraxis relevanten Arbeitsverträge;
- d) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Angabe des Prüfungsdatums;
- g) Kopie eines am Prüfungsdatum gültigen BLS (CPR) - Ausweises;
- h) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- i) Angabe der Sozialversicherungsnummer (13-stellige AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung mit **Fachrichtung „Fitness- und Gesundheitstraining“** wird zugelassen, wer folgende Nachweise erbringt:

- a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis Fachmann/Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie eine Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 von mind. 3500 Std. über einen Zeitraum von mind. 2 und max. 5 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet.

oder

- b) ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen Maturitätsabschluss und die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie eine Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 von mind. 5000 Std. über einen Zeitraum von mind. 2,5 und max. 5 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet.

und

- c) ein am Prüfungsdatum gültiger BLS (CPR) - Ausweis vorlegt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Zur Abschlussprüfung mit **Fachrichtung „Körper- und Bewegungsschulung“** wird zugelassen, wer folgende Nachweise erbringt:

- a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis Fachmann/Fachfrau Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen sowie mind. 500 Std. geleitete Kurseinheiten gemäss Berufsbild Art. 1.2 in einem Zeitraum von mind. 2 und max. 5 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet.

oder

- b) ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen Maturitätsabschluss und die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen, sowie mind. 750 Std. geleitete Kurseinheiten gemäss Berufsbild Art. 1.2 in einem Zeitraum von mind. 2,5 und max. 5 Jahren vom Prüfungsdatum an zurückgerechnet.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

und

c) ein am Prüfungsdatum gültiger BLS (CPR) - Ausweis vorlegt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.33 Folgende Modulabschlüsse oder Gleichwertigkeitsbestätigungen müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Basismodul 1: Anatomie und Physiologie II
- Basismodul 2: Trainingslehre II
- Basismodul 3: Methodik, Didaktik, Lernpsychologie
- Hauptmodul 3: Gesundheitsförderung und Lebensstilintervention

Zudem müssen folgende zwei Modulabschlüsse je Fachrichtung nach Wahl vorliegen:

Fachrichtung „Fitness- und Gesundheitstraining“

- Basismodul 5: Erweiterte gerätegestützte und geräteunabhängige Bewegungskompetenz
- Hauptmodul 2: Trainingsprogramme entwickeln und durchführen

Fachrichtung „Körper- und Bewegungsschulung“

- Basismodul 4: Erweiterte Körper- und Bewegungskompetenz
- Hauptmodul 1: Kursprogramme entwickeln und durchführen

Zusätzlich muss für beide Fachrichtungen ein Modulabschluss der drei folgenden Wahlmodule vorliegen:

- Wahlmodul 1: Netzwerk und Weiterbildung
- Wahlmodul 2: Verkauf und Administration
- Wahlmodul 3: Mitarbeiterführung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 **Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein

allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft
 - b) Krankheit und Unfall
 - c) Todesfall im engeren Umfeld
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich nach dem Eintritt des Hinderungsgrundes per Einschreiben mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-

Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Konkrete Fallarbeit anhand eines integrierten Falls	Schriftlich	4h	Einfach
2 Rollenspiel und Mini Cases (Reflexion von typischen Praxissituationen)	Mündlich	1h	Einfach
3 Integrierte Praxisaufgabe (Kurs- resp. Trainingseinheit durchführen)	Praktisch	1h	Einfach
Total		6h	

Prüfungsteil 1: Konkrete Fallarbeit anhand eines integrierten Falls, schriftlich
Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Fallarbeit und beinhaltet die Analyse einer Ausgangssituation (Fall aus der Praxis), die Erstellung einer Grobziel- sowie einer Detailplanung auf Basis der konkretisierten Fallbeschreibung.

Prüfungsteil 2: Rollenspiel und Mini Cases, mündlich
Dieser Prüfungsteil umfasst ein Rollenspiel zum Thema „Beratungskonzept verkaufen“, sowie die Bearbeitung von Mini Cases (Reflexion von typischen Praxissituationen) unter Berücksichtigung von kritischen Erfolgsfaktoren.

Prüfungsteil 3: Integrierte Praxisaufgabe
In diesem Prüfungsteil wird eine Kurs- resp. Trainingseinheit aus dem konkreten Fallbeschrieb praktisch umgesetzt.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Begleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Begleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile und Sequenzen erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Prüfungsteile sowie die einzelnen Positionen werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Noten der einzelnen Positionen. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) keine Note der drei Prüfungsteile unter 4,0 liegt
 - b) keine Note der einzelnen Positionen gemäss Wegleitung unter 3.0 liegt
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt ;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfungsposition zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten einen Notenausweis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungspositionen, in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;

d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Die erste Wiederholung muss spätestens zwei Jahre nach dem Prüfungsdatum stattfinden, die zweite Wiederholung spätestens zwei Jahre nach dem ersten Wiederholungstermin erfolgen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Fitness- und Gesundheitstraining**
 - **Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung**
 - **Spécialiste en promotion de l'activité physique et de la santé avec brevet fédéral orientation fitness et activité santé**
 - **Spécialiste en promotion de l'activité physique et de la santé avec brevet fédéral orientation éducation corporelle et du mouvement**
 - **Specialista per la promozione dell'attività fisica e della salute con attestato professionale federale specializzazione educazione fitness e salute**
 - **Specialista per la promozione dell'attività fisica e della salute con attestato professionale federale specializzazione educazione corporea e al movimento**

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Specialist promotion of physical activity and health with Federal Diploma of Professional Education and Training specialised in fitness and health training
- Specialist promotion of physical activity and health with Federal Diploma of Professional Education and Training specialised in body and movement training

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. April 1999 über die Berufsprüfung für Gymnastikstudioleiterin/Gymnastikstudioleiter sowie die Prüfungsordnung vom 7. März 2005 über die Berufsprüfung für den Fitnessinstructor/die Fitnessinstructorin wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 7. März 2005 über die Berufsprüfung für den Fitnessinstructor/die Fitnessinstructorin erhalten bis Ende 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Der Berufstitel Fitnessinstruktor resp. Fitnessinstruktorin mit eidg. Fachausweis bleibt geschützt.

Der Berufstitel Gymnastikstudioleiterin / Gymnastikstudioleiter mit eidg. Fachausweis bleibt geschützt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt per 01.08.2018 in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 29.9.2015

OdA Bewegung und Gesundheit



Christine Grämiger
Co-Präsidentin



Heinz Thürig
Vorstandsmitglied

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband SFGV



Claude Ammann
Präsident



Roland Steiner
Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 22.10.2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung